

## BEKANNTMACHUNG

### über die öffentliche Auslegung des qualifizierten Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan „Naabhöhe“ der Stadt Erbdorf

Der Stadtrat Erbdorf hat 18. Dezember 2017 die Aufstellung eines Bebauungsplans für das Gebiet „Naabhöhe“ beschlossen. Das Aufstellungsverfahren erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen i.V.m. § 13 a Abs. 1 Satz 2 und § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB.

Das Planungsgebiet wird als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

Mit der Ausarbeitung des Bebauungsplans samt Begründung wurde das Planungsbüro Herrmann, Pfarrgasse 17, 92681 Erbdorf, beauftragt.

#### Das Planungsgebiet für den Bebauungsplan „Naabhöhe“ ist wie folgt umgrenzt:

Norden: Ortsstraße Steinige Gasse

Osten: Landwirtschaftliche Fläche FINr. 1285 Gemarkung Erbdorf

Süden: Öffentlicher Feld- und Waldweg FINr. 1288 Gemarkung Erbdorf

Westen: Öffentlicher Feld- und Waldweg FINr. 1288 Gemarkung Erbdorf

#### Die nachstehenden Grundstücke werden von der Planung berührt:

FIST.Nr. 1285/1, 1286, 1287 und Teilfläche 1288 der Gemarkung Erbdorf.



Der Bebauungsplan setzt entsprechend § 13b i.V.m. § 13a BauGB über die Grundflächenzahl eine zulässige Grundfläche von weniger als 10.000 m<sup>2</sup> fest.

Es wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder dem Landesrecht unterliegen (§ 13 a Abs. 1 Satz 4 BauGB). Beeinträchtigungen der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter liegen ebenfalls nicht vor bzw. sind nicht zu erwarten (§ 13a Abs. 1 Satz 5 BauGB). Die Aufstellung des Bebauungsplans im Verfahren nach § 13b i.V.m. § 13a BauGB ist damit möglich.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB (Überwachung/Monitoring) ist nicht anzuwenden.

Der vom Stadtrat gebilligte Entwurf der Planung i.d.F. vom 19.03.2018 einschließlich Begründung, kann in der Zeit vom

### **11. Mai 2018 bis 13. Juni 2018**

während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag bis Donnerstag 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr) im Rathaus Erbdorf, Bräugasse 4, Zimmer Nr. 304 (Bauamt), eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gleichzeitig können Anregungen und Bedenken (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans „Naabhöhe“ unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. (§ 4 Abs. 6 BauGB).

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Erbdorf, 04. Mai 2018  
STADT ERBENDORF

D o n k o  
Bürgermeister